

– Abschrift –



# **Amtsgericht Herzberg am Harz Beschluss**

**3 OWi 511/21**

In der Bußgeldsache

gegen

Verteidigerin:

Rechtsanwältin Claudia Zimmermann, Georg-Schumann-Straße 386, 99765 Görzbach

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht - Abteilung für Strafsachen - Herzberg am Harz durch die Richterin am Amtsgericht Cron am 11.11.2021 beschlossen:

- 1. Der Bescheid des Landkreises Göttingen – Zentrale Bußgeldstelle – vom 28.07.2021 wird aufgehoben.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Betroffenen trägt der Landkreis Göttingen.**
- 3. Die Entscheidung ist unanfechtbar (§ 62 Abs. 2 Satz 3 OWiG).**

## Gründe:

Am 30.12.2020 erließ die zentrale Bußgeldstelle des Landkreises Göttingen gegen den Betroffenen einen Bußgeldbescheid über 70 € zzgl. Kosten wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit. Ausweislich der Postzustellungsurkunde soll der Bußgeldbescheid am 05.01.2021 nach gescheitertem Versuch der persönlichen Übergabe durch Einwurf in den zur Wohnung gehörenden Briefkasten eingelegt worden sein. Mit Schreiben vom 17.02.2021 war ein Mahnschreiben wegen der sich aus dem Bußgeld ergebenden Zahlungspflichten an den Betroffenen versandt worden. Mit Schriftsatz vom 29.06.2021, eingegangen am selben Tag, hat die Verteidigerin des Betroffenen Einspruch eingelegt und Akteneinsicht beantragt, die ihr mit Aktenversendung durch die Bußgeldstelle am 01.07.2021 gewährt worden ist.

Mit Schriftsatz vom 20.07.2021 trägt die Verteidigerin vor, dass der Einspruch fristgerecht erfolgt sei, da die Zustellung des Bußgeldbescheids unwirksam gewesen sei. Die Voraussetzungen für eine Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten hätten entgegen der Angaben in der Zustellungsurkunde nicht vorgelegen. Dieser habe entgegen der in der Zustellungsurkunde bezeugten Tatsachen nicht versucht, den Bußgeldbescheid persönlich zu übergeben, was durch die Angaben der Ehefrau des Betroffenen, die insoweit eine eidesstattliche Versicherung vom 06.07.2021 vorlegt, die u.a. folgenden Inhalt hat:

„Um die eingegangene Post kümmere ich mich. (...) Tagsüber ist immer jemand zu Hause, der dem Briefträger öffnen kann. Die Klingel hat bis jetzt immer funktioniert und ist überall im Haus gut zu hören.

Wenn in der Bußgeldsache gegen meinen Ehemann die Rede davon ist, dass an unserer Anschrift am 05.01.2021 ein Bußgeldbescheid zugestellt worden ist, so kann ich mir das nicht erklären. Weder hat der Briefträger geklingelt, um den Bußgeldbescheid persönlich zu übergeben noch lag der Bußgeldbescheid im Briefkasten. (...) es ist aber kein Bußgeldbescheid eingegangen, den ich hätte weiterleiten können. (...) Der Tag der vermeintlichen Zustellung lag inmitten der Weihnachtsferien in Sachsen-Anhalt. Unsere Kinder hatten schulfrei und waren während der Weihnachtsferien zu Hause. Von daher hätte der Briefträger, hätte er denn geklingelt, in jedem Fall jemanden antreffen müssen und sei es eines meiner Kinder, die mir in diesem Fall ja hätten Bescheid geben können. Es hat jedoch niemand ein Klingeln gehört. (...)“  
Mit Bescheid vom 28.07.2021 verwarf der Landkreis den Einspruch des Betroffenen wegen Verspätung als unzulässig. Dieser wurde am 29.07.2021 zugestellt. Mit Telefax vom 09.08.2021, das am gleichen Tag eingegangen ist, stellte der Verteidiger Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 52 Abs. 2 Satz 3 OWiG.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Verwirft die Verwaltungsbehörde den Einspruch, so ist gegen den Bescheid innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 OWiG zulässig (§ 52 Abs. 2 Satz 3 OWiG). Da die Zustellung des Verwerfungsbescheides an den Betroffenen am 29.07.2021 erfolgte, hat der Verteidiger die Antragsfrist mit dem am 09.08.2021 eingegangenen Schriftsatz gewahrt.

Der Antrag ist auch begründet, denn die Einspruchsfrist war noch nicht abgelaufen.

Die Postzustellungsurkunde ist unstreitig eine öffentliche Urkunde i.S. des § 418 ZPO; ihr kommt auch nach der Privatisierung der Deutschen Post AG gem. § 195 Abs. 2 Satze 3 ZPO

i.V.m. § 418 ZPO die volle Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde zu. Sie bescheinigt den Tag, an dem das Schriftstück dem Empfänger zugestellt wurde. Allerdings kann der hierdurch begründete Beweis nach § 418 Abs. 2 ZPO durch Gegenbeweis entkräftet werden. Dabei muss die Rechtzeitigkeit des Einspruchs zur vollen Überzeugung des Gerichts bewiesen werden. Für die Beweiserhebung gilt der sogenannte Freibeweis (vgl. u.a. schon BGH in NJW-RR 1992, 1338) für Prozess- und Zulässigkeitsvoraussetzungen von Rechtsmitteln. Es war daher zu

prüfen, ob der von dem Erinnerungsführer bekundete Verlauf, der zugegebenermaßen recht selten vorkommen dürfte, hinreichend bewiesen ist. Er hat die einzelnen Umstände dargelegt und mit der eidesstattlichen Versicherung seiner Ehefrau als weiterer im Haushalt lebenden Person glaubhaft gemacht. Hiermit hat er den ihm einzigen zur Verfügung stehenden Beweis für einen anderen Geschehensablauf als den in der Postzustellungsurkunde dokumentierten angetreten. Es ist damit voller Nachweis eines anderen Ablaufs erbracht, zumal die Angaben der Ehefrau zu den Umständen des Tages der mutmaßlichen Zustellung ersichtlich auf deren Erinnerungen beruhen. Den danach bestehenden Zweifeln, ob der Bußgeldbescheid tatsächlich zugestellt worden ist, sind bei der Würdigung der Beweise erhebliches Gewicht beizumessen und führen im Ergebnis dazu, dass der Nachweis der Zustellung durch die öffentliche Urkunde durch das einzige dem Erinnerungsführer zur Verfügung stehende Mittel erschüttert wurde und daher nach den Voraussetzungen des § 418 Abs. 2 ZPO die Beweiskraft der öffentlichen Urkunde nicht mehr gegeben ist.

Mangels nachgewiesener Zustellung begann die Einspruchsfrist nicht zu laufen und konnte daher auch nicht ablaufen. Mangels Fristversäumnis war der Verwerfungsbescheid des Landkreises aufzuheben.

Cron  
Richterin am Amtsgericht